
Allgemeine Geschäftsordnung des Kamerunischen Vereins ACA e.V. 2021



§I ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Art.1: Die interne Geschäftsordnung des Vereins gibt die Vorgaben für ein gutes Funktionieren der Organe des ACA e.V. und legt die Regeln der Disziplin von Mitgliedern des Vereins fest. Er präzisiert und vervollständigt unter anderen die Satzung.

Art.2: Der Geschäftskalender entspricht dem Kalenderjahr.

§II ZWECK

Art.1: Das Ziel des Vereins ist es, die Mitglieder zusammenzubringen und das Leben von Mitgliedern innerhalb des Vereins ACA e.V. zu regeln.

Art.2: Die Anpassung der beruflichen und akademischen Bildung von Kamerunern an die sozialen Gegebenheiten.

Art.3: Das Wecken des Interesses von Mitgliedern an allgemeinen gesellschaftlichen Fragestellungen gilt ebenso als Ziel des Vereins.

Art.4: Die Ziele des Vereins ACA e.V. sind vor allem durch kulturelle Austausche, Infoveranstaltungen, sportliche Treffen zu erreichen.

§III FINANZIERUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

§IIIa: Die Finanzierung

Art.1: Die erste und Hauptfinanzquelle des Vereins ist der jährliche Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Betrages wird in der Vollversammlung festgelegt und durch den Vorstand vorgeschlagen. Die Höhe des Beitrages hängt von dem Status des Mitgliedes ab.

- Nicht-Arbeiter: 10€
- Arbeitendes Mitglied: 30€
- Mitglied eines Klubs von ACA e.V. (*Ndambafoot, Voix de l'harmonie*) genießen ein Rabatt: 50% für nicht-arbeitendes Mitglied und 50% für arbeitendes Mitglied.

Art.2: Der Mitgliedsbeitrag muss vor dem 30.April eines Geschäftsjahres bezahlt werden. Nach dieser Frist ist der Vorstand berechtigt jede verspätete Bezahlung zurückzuerstatten.

Art.3: Weitere Finanzquelle des Vereins sind z.B. Spende jeglicher Art und Sponsoren. Die Suche und Akquise von neuen Sponsoren ist Aufgabe des Vorstandes und muss belegt werden.

§IIIb: Die Geschäftsordnung

Art. 1:

- a) Dem Verein ist untersagt, einen Kredit bei der Bank aufzunehmen.
- b) Der/Die Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in), der/die SekretärIn und der/die Vize-SekretärIn sind die einzigen gleichberechtigten für die Auszahlung des Geldes.
- c) Vor jeder Veranstaltung muss der Vorstand ein Budget aufstellen und sein Programm der Hauptversammlung vorschlagen. Dies gilt besonders für Kulturwoche, Abschlussfeier oder sportliche Turniere.

Art.2: Ausgaben

- a) Ausgaben, die den Betrag von 500€ überschreiten, benötigen die Zustimmung der Hauptversammlung.
- b) Alle Ausgaben müssen mit Belegen quittiert werden. Ausgaben ohne Belege werden von der Bilanz nicht berücksichtigt
- c) Jeder von einem Mitglied ausgegebene Betrag muss mit einer Rechnung quittiert werden. Sonst muss der/diejenige eine Erklärung bei den Rechnungsprüfern abgeben.
- d) Alle Privatausgaben im Diensten des ACA e.V. sind mit dem Vorstand abzustimmen und ebenfalls zu protokollieren

§IV MITGLIESCHAFT

Art.1: Art der Mitgliedschaft

- a) Jede/r in Aachen und Umgebung Lebende/r und beim Verein angemeldete/r aus Kamerun stammendem Bürger/in kann Mitglied des Vereins werden.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt eines Mitglieds, nach Beschluss der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel (2/3) der anwesenden Mitglieder oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- c) Die Mitgliedsgebühren müssen bis zum 30. April des Kalenderjahres bezahlt werden. Bei Sonderfällen (Neuankömmlinge Studierenden z.B. im ab Oktober (Wise) oder ArbeiterInnen) ist der Vorstand dazu berechtigt, die Mitgliedsbeiträge anzunehmen.

Iva: Rechte des Mitglieds

Art.1:

a) Jedes Mitglied hat das Recht sich über die Finanzen des Vereins zu erkundigen, allerdings nur bei dem/der Schatzmeister/-in.

b) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf verschiedene Vorteile, wenn er/sie seine Verpflichtungen gegenüber den Verein erfüllt. Diese sind:

- Unterstützung bei Krankheit
- Unterstützung bei Tod eines Verwandten

c) Andere Vorteile, die in Verbindung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags stehen, werden von dem amtierenden Vorstand festgelegt z.B.

- Unterstützung bei Heirat
- Unterstützung bei Geburt
- Kostenfreier Eintritt oder Ermäßigung bei verschiedenen Events

Art 2: Besondere Dispositionen zu den Rechten des Mitglieds

a) Jedes Mitglied kann entgegen den Bestimmungen von Art.2§IVa der Geschäftsordnung die finanziellen Eingänge und Ausgänge außerhalb des Vereins überprüfen, allerdings nur mit einer Bevollmächtigung der Vollversammlung und in Zusammenarbeit mit den Finanzprüfern/innen.

Art 3: Besondere Dispositionen bei ehemaligen Mitgliedern oder aktive Mitglieder der Gemeinschaft

a) Jedes ehemalige bzw. Mitglied der kamerunischen Gemeinschaft kann bei besonderen Ereignissen von bestimmten Vorteilen profitieren.

- Unterstützung bei Tod eines Verwandten
- Unterstützung bei Krankheit

Ivb: Pflichten des Mitglieds

Art.1:

- a) Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich die Interessen des Vereins überall, wo die Notwendigkeit besteht zu verteidigen.
- b) Jedes Mitglied muss sich bei jeder Hauptversammlung auf die Anwesenheitsliste eintragen.
- c) Das Mitglied benützt eine Wahlkarte bei jeglichen Wahlen während der Hauptversammlung.
- d) Jedes Mitglied oder jede Gruppe von Mitgliedern, die Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, unterliegen schweren Sanktionen, deren Form und Dauer die Hauptversammlung zu entscheiden hat.
- e) Der Schatzmeister ist verpflichtet eine aktuelle und vollständige Liste der Mitglieder zu halten.
- f) Jede/r Mitglied des Vereines muss jährlich an mindestens eine Veranstaltung oder Aktivität des Vereins/Klubs teilnehmen.
- g) Jede/r Mitglied des Vereins ist verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag vor dem Fristablauf (30.April.xxxx) zu bezahlen.

§V ORGANIGRAMM

§Va: Mitgliederversammlung

Art.1:

- a) Jede einberufene Hauptversammlung fängt spätestens fünfzehn Minuten (15 min) nach der geplanten Startzeit an.
- b) Jede Hauptversammlung wird durch einen Versammlungsleiter durchgeführt.
- c) Die Wahl des Versammlungsleiters ist die erste Handlung der Hauptversammlung.
- d) Der Versammlungsleiter kann nur ein Mitglied des Vereins sein.
- e) Das Wort eines Mitglieds oder Nichtmitglieds während der Hauptversammlung ist auf 90 Sekunden beschränkt. Nach dieser Zeit hat der Versammlungsleiter das Recht das Wort wieder zu übernehmen.

- a) Der leitende Vorstand kann mit dem vollständigen Einverständnis seiner Mitglieder dringliche Entscheidungen ohne die Bewilligung der Vollversammlung treffen.
- b) Allerdings muss die Vollversammlung darüber spätestens auf der nächsten geplanten Sitzung informiert werden.

Art.2: Befugnisse der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Vorsitzende muss alle Verhandlungen und Verträge, die mit der Vorbereitung von Veranstaltungen und mit dem Funktionieren seines Budgets zusammenhängen dem Rechnungsprüfer offenlegen.
- b) Der Vorsitzende und der Schatzmeister haben zusammen das Unterschriftenrecht bei finanziellen Ausgaben des Vereins.
- c) Der Sekretär kontrolliert und schützt die Dokumente des Vereins sowie den externen und internen Schriftverkehr des Vereins.
- d) Der Schatzmeister bereitet in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern für die Periode eines Jahres das Budget des Vereins vor und schlägt die Finanzierungsquellen vor.
- f) Der Schatzmeister besitzt die Kassen und alle Dokumentation über die Finanzen.
- g) Der Schatzmeister muss alle Quittungen bezüglich seiner Amtszeit, Zusage von Zuwendungen und Beihilfe sowie alle Kontoauszüge aufbewahren, von denen er eine Kopie für die Finanzprüfer zur Verfügung stellt.
- h) Bei sämtlichen Verhandlungen des Vorstandes muss die Einwilligung der Rechnerprüfer geholt werden. Im Falle eines Dissenses zwischen den Parteien entscheiden die Berater.
- i) Der Sportreferent hat das Recht andere Mitglieder auszuwählen, die ihm bei der Bewältigung seiner Aufgabe helfen sollen.

j) Der Ausschuss für soziale Angelegenheit sammelt außerdem Wege und Mittel für die Hilfe und Unterstützung der Vereinsmitglieder.

k) Der Kulturreferent muss alle in seiner Macht stehenden Mittel nutzen, um die kamerunische Kultur nach außen darzustellen. Er hat das Recht, andere Mitglieder zu bestimmen, die ihm bei der Bewältigung seiner Aufgabe helfen sollen.

Art.3: Disposition bezüglich der Abtretung eines Vorstandsmitglieds.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss schriftlich vom Betroffenen an den Vorstand gereicht werden und gegenüber dieser begründet werden.

Die Vollversammlung muss den Rücktritt annehmen und für die Wahl eines Ersatzes sorgen.

Art.4: Alle Ausgaben (Essen, Getränke etc.), die während Vorstandsversammlung entstehen können nicht vollständig von Finanzen des Vereins übernommen werden.

Art.5: Jeder Vorstand fasst eine Geschäftsordnung bezüglich seiner eigenen Reglementierung zusammen.

Art.6: Falls kein Vorstand nach einem vollständigen Amt gewählt wird, bleibt der früher amtierende Vorstand im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§Vb: Die Finanzprüfer

Art1: Sie haben das Recht, eine Kopie von allen finanziellen Unterlagen vom Schatzmeister zu fördern.

Art2: Während nicht gemeinnütziger Aktivitäten, müssen die Rechnungsprüfer alle Tickets protokollieren und zwar vor und nach allen Aktivitäten. Sie müssen auch einen Bericht über den Ablauf der Aktivitäten durchführen. Sie müssen einen Bericht am Ende jedes Geschäftsjahres vorstellen.

Art3: Falls alle Rechnungen und Bilanzen richtig überprüft und korrekt sind, verlangen sie die Entlastung des Vorstandes.

§Vc: Die Klubs

Art.1: Die Klubs von ACA sind:

Chor (*les Voix de l'harmonie*) und der Fußballclub (*Ndambafoot*).

Art.2: Die Klubs können finanzielle Unterstützung vom Verein, soweit es möglich ist, bekommen. Die Klubs können auch andere Finanzquellen haben und müssen die Vollversammlung darüber in Kenntnis setzen.

Art.3: Die Klubs müssen den Verein ACA e.V. über alle offiziellen Briefverkehr, die sie im Namen von ACA e.V. vornehmen möchten vorher informieren. z.B. bei der Suche von Sponsoren, Organisation von Veranstaltungen und alle dazugehörenden Aufwände.

Art.4: Die Liste der Klubs bleibt außerdem für jede bestrebte Personengruppe mit dem Wunsch einen anderen Klub zu gründen offen.

Art.5: Die Klubs können ihre eigene Satzung und Geschäftsordnung haben. Eine Kopie muss bei dem Vorstand des ACA e.V. gelegt werden.

Art.6: Bei der Tagung über ein Problem betreffend einen Klub, muss einen Vertreter des jeweiligen Klubs an die Hauptversammlung des ACA e.V. teilnehmen.

§Vd: Die Arbeitsausschüsse

Alle Artikel bezüglich der Hauptversammlung gelten auch für die Arbeitsausschüsse.

§Ve: Die Berater

a) Im Falle unverantwortliches Verhalten eines Vorstandsmitgliedes sind sie verpflichtet einzugreifen.

b) Am Ende der Amtszeit des Vorstandes müssen sie insofern verlangen, dass sämtliche finanziellen Dokumente oder Vermögen den Rechnungsprüfern zurückgegeben werden sollen und informieren unverzüglich die Hauptversammlung.

c) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet mit den Beratern zu kooperieren.